

**Verordnung**  
**über die Stellenbewertung für Stellen**  
**im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst**  
**in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden**  
**Vom 14. Januar 2011**

(KABl. S. 156, 276)

geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung<sup>1</sup> in der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Stellen im höheren und gehobenen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden werden nach dem Verfahren der analytischen Stellenbewertung nach dem Modell der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement bewertet.
- (2) Die Bewertung der Stellen erfolgt bei Errichtung.
- (3) Besetzte Stellen können auf Antrag des jeweiligen Leitungsorgans oder von Amts wegen auch dann neu bewertet werden, wenn sich die maßgebenden Kriterien wesentlich verändert haben.

**§ 2**

- (1) Als Grundlage der Stellenbewertungen erstellen die Leitungsorgane Stellenbeschreibungen.
- (2) Die Stellenbewertung erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag einer Stellenbewertungskommission.
- (3) In die Stellenbewertungskommission beruft die Kirchenleitung für die Dauer von vier Jahren:
  - a) eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, die oder der die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung hat, als vorsitzendes Mitglied,
  - b) drei Mitglieder aus den Leitungsorganen der Anstellungskörperschaften,
  - c) drei Mitglieder aus dem Kreis der Mitarbeitenden im höheren oder gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst auf Vorschlag des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung berufen.

- (3) Die Stellenbewertungskommission kann sich fachkundig beraten lassen.
- (4) Die Kosten der Stellenbewertung sind im Haushalt der Landeskirche zu veranschlagen.
- (5) Die für die Stellenbewertung zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Stellenbewertungskommission beratend teil.

### § 3<sup>1</sup>

*(aufgehoben)*

---

<sup>1</sup> § 3 aufgehoben durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68) mit Wirkung ab 17. März 2015.